

2 Einreichfristen:

Bis 10. März und spätestens bis 30. Juni (Poststempel)

Anträge, die bis 10. März einlangen, werden früher ausbezahlt;

Anträge die nach dem 30. Juni eintreffen, können nicht mehr für die Förderung berücksichtigt werden

Einreichadresse:

Biene Österreich

Hackhofergasse 1

A – 1190 Wien

ANTRAG
KLEINGERÄTEFÖRDERUNG

Imkereiförderung - gemäß Verordnung (EU) 1308/2013 für 2016 - 2019

1. Wirtschaftlich Begünstigter:

Name: _____

Geburtsdatum: _____ VIS-Nr. _____

Anschrift: _____

Bundesland: _____

Erreichbarkeit
tagsüber Tel. Nr.: _____

e-mail: _____

2. Bankverbindung (die Förderung soll auf folgendes Konto überwiesen werden):

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

3. Anzahl der bewirtschafteten Bienenvölker:

Ich bewirtschafte _____ gekennzeichnete Bienenstöcke.

4. Verbandszugehörigkeit:

Ich bin Mitglied beim Verband/Imkerverein: _____

5. Kosten und beantragte Förderung:

Förderfähig sind ausschließlich Geräte laut Anhang II der Förderrichtlinie!

Höhe der Förderung:

Für Imkereien, die weniger als 14 Völker bewirtschaften, beträgt der Förderrahmen maximal € 400.-

Ab 14 bewirtschafteten Völkern beträgt der Förderrahmen € 30.- pro Volk.

Für folgende Geräte wird eine Förderung beantragt:

(Bei Bedarf ist ein Beiblatt anzuschließen)

Name des Geräts (Förderungsgegenstand) <u>(nur Geräte laut Anhang II der Sonderrichtlinie)</u>	Kosten pro Gerät	
	Brutto (inkl. Mwst)	Netto (exkl. Mwst)
Summe:	€	€

Der Gesamtbetrag (= Summe Kosten aller Geräte) muss **mindestens € 400.- brutto** betragen.

6. Verpflichtende Nachweise und Unterlagen:

Folgende Unterlagen müssen vollständig dem Antrag beigelegt sein, da ansonsten keine Weiterbearbeitung möglich ist.

- **Unterschiedene Verpflichtungserklärung im Original**
- **Aktueller Ausdruck aus dem Veterinärinformationssystem (=VIS)** - gemäß Punkt 7.1.6 der Sonderrichtlinie Imkereiförderung muss jeder Wirtschaftlich Begünstigte gemäß Punkt 5.2.1 im VIS als Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.
- **Originalbelege** (Rechnungen) der getätigten Investition(en). Das Rechnungsdatum muss innerhalb der jeweiligen Förderperiode liegen. Eine Förderperiode beginnt mit 1. August und endet mit 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

➤ **Eindeutiger Nachweis der Zahlung „Durchführungsbestätigung“**

Als Zahlungsbestätigung werden folgende Nachweise akzeptiert:

- ❖ Barrechnungen,
- ❖ Durch den Verkäufer bestätigte Zahlung auf der Rechnung inkl. Firmenstempel & Unterschrift,
- ❖ Kontoauszug (Kopie ist ausreichend),
- ❖ Protokoll der Überweisung durch Telebanking (Auszug aus der Umsatzliste),
- ❖ Zahlscheine mit Bestätigung der Bank, dass die Zahlung tatsächlich durchgeführt wurde (z.B. bezahlt, Kassaeingang, Auftrag unwiderruflich durchgeführt u.ä.).

ACHTUNG: Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000.- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden!

Zahlungsbestätigungen die den Zahlungsfluss nicht nachweisen, können seitens der AMA nicht akzeptiert werden, dazu gehören (Auftrags- und Übernahmebestätigungen bei online-banking; Zahlungsanweisungen, welche eigenhändig bei der Bank abgestempelt oder beim Automaten eingeworfen wurden; Zahlungsanweisungen mit Bankstempel „eingelangt“, „übernommen“, „zur Durchführung übernommen“ und ähnliche).

➤ **Nachweis über die Teilnahme am Honigqualitätsprogramm der Biene Österreich ODER am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm (=ÖBGP)**

Als Nachweis über die Teilnahme am Honigqualitätsprogramm ist vorzulegen:

- Teilnahmeerklärung Qualitätsprogramm

Als Nachweis über die Teilnahme am ÖBGP ist vorzulegen:

- Teilnahmeerklärung Bienengesundheitsprogramm

ACHTUNG: Die Teilnahme an BEIDEN Programmen (Honigqualitätsprogramm der Biene Österreich und am ÖBGP erhöht die Förderung von 40% auf 50% der anrechenbaren Kosten.

7. Unkostenbeitrag des Wirtschaftlich Begünstigten für die Abwicklung durch den Förderungswerber Biene Österreich:

Der Wirtschaftlich Begünstigte verpflichtet sich einen Unkostenbeitrag von 2 % der Fördersumme, mindestens aber € 15.-, vor Auszahlung des Förderbeitrags an die Biene Österreich zu überweisen.

Dazu wird der Wirtschaftlich Begünstigte von der Biene Österreich nach Prüfung der Unterlagen durch die Kontrollstelle (Agrarmarkt Austria = AMA) schriftlich benachrichtigt. **Der Unkostenbeitrag ist erst nach Aufforderung** und nicht vorab zu leisten!

Die Überweisung der genehmigten Fördersumme durch die Biene Österreich wird nach Auszahlung der Fördermittel durch die AMA an die Biene Österreich und nach Einlangen des Unkostenbeitrages innerhalb von 3 Monaten durchgeführt.

8. Vollständigkeit des Förderantrags:

8.1 Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Antrag nur dann weiterbearbeitet wird, wenn folgende Unterlagen vollständig vorliegen:

- ☞ Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular „Kleingeräte“ im Original,
- ☞ Unterschriebene „Verpflichtungserklärung“ im Original,
- ☞ Rechnungsbeleg(e) im Original,
- ☞ Eindeutiger Nachweis der Zahlung (siehe Seite 3).

8.2 Mir ist außerdem bekannt, dass für eine Inanspruchnahme der Kleingeräteförderung die Teilnahme am Honigqualitätsprogramm ODER ÖBGP UND die Registrierung im VIS Voraussetzungen sind.

8.3 Um den erhöhten Fördersatz zu erlangen, ist die Teilnahme an beiden Programmen (ÖBGP und Qualitätsprogramm) Voraussetzung.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit aller Angaben

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Wirtschaftlich Begünstigten)

Verpflichtungserklärung

Förderungswerber/Wirtschaftlich Begünstigter: Zuname(n), Vorname(n)

Betriebsnummer

Sonderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Bienezüchtereignissen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Zeitraum 1.8.2016 – 31.7.2019 (Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2017 – 2019):

- 1.1 Ich nehme die Sonderrichtlinie (SRL) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), die die Grundlage für die Maßnahme(n), an der (denen) ich teilnehmen will, bildet - verfügbar insbesondere unter www.bmlfuw.gv.at, www.ama.at, bei der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer oder bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer - zur Kenntnis und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung.
- 1.2 Diese SRL enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen mir und dem Bund.
- 1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen mir auf Grund meines Antrages und dem Bund auf Grund der Annahme des Antrages durch den Bund zu Stande kommt, soweit die SRL Rechte, Bedingungen und Verpflichtungen für die Vertragsparteien enthalten.
- 1.4 Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.5 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann ich mich nicht mehr darauf berufen, dass
 - 1 ich die mich treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie mir nicht verständlich gewesen seien oder auch dass
 - 2 die von mir unterzeichneten Angaben mir nicht zurechenbar seien.Die Punkte -1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
- 1.6 Ich habe vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nutzen, die sicherstellen, dass ich noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der mich treffenden Rechte und Pflichten, die mir aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlange.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von der SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet), des BMLFUW, der Agrarmarkt Austria (AMA), der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.

Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hiedurch nicht berührt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass einer von mir beantragten Investitionsförderung nur dann stattgegeben werden kann, wenn ich das beabsichtigte Investitionsvorhaben bei der „Biene Österreich“ vorangemeldet und von dieser eine Zusage (schriftlich, per Fax oder E-Mail) erhalten habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für alle bis zum 10. März in der „Biene Österreich“ einlangenden Anträge um Kleingeräteförderung eine Erstzuteilung der vorhandenen Mittel erfolgt, während jene Anträge, die nach dem 10. März bis 15. August eingebracht werden, nur im Ausmaß der dann nach der Erstzuteilung noch vorhandenen Mittel erledigt werden.
- 1.7 Ich bin grundsätzlich verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Zahlstelle (AMA) oder des BMLFUW - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, soweit die gemäß SRL vorgesehenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, insbesondere wenn
 - 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der AMA und sonstiger Abwicklungsstellen durch mich über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden oder mir zurechenbare Dritte dies getan haben,
 - 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden bzw. die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten von mir nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

- 1.8 Ich verpflichte mich dabei ausdrücklich, insbesondere
 - 1 mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Bewilligung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und dieses innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
 - 2 der Zahlstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;
 - 3 bei investiven Maßnahmen den Investitionsgegenstand 5 Jahre ab Anschaffung ordnungsgemäß und den Zielen der Maßnahme entsprechend zu nutzen und instand zu halten;
 - 4 den Beauftragten oder Organen der EU, des BMLFUW, der AMA und sonstiger Abwicklungsstellen zu allen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Betriebs- und Lagerräumen des Betriebes Zutritt zu gewähren, in meine bezughabenden Unterlagen, die die Prüfgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu gewähren, sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen und die Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens zehn Jahre gerechnet ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und übersichtlich aufzubewahren;
 - 5 im Falle von Rückforderungen die in der SRL vorgesehenen Zinsen ebenfalls zu bezahlen.
- 1.9 Ich kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser SRL von dieser und anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden. Weitergehende rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung mich betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können.
3. Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß Art. 111 der VO 1306/2013 und § 26a MOG 2007 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, einschließlich der nationalen Anteile, sowie die Summe der Beträge. Ich nehme meine Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 zur Kenntnis. Diesfalls ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.
4. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum	Unterschrift der AntragstellerInnen bzw. Vertretungsbevollmächtigten ¹⁾
------------	--

1) Die Unterschrift gilt auch für die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildenden weiteren Unterlagen.